

Anhang.

Zusammenstellung von Bestimmungen und Vorschriften von lokalem und allgemeinem Interesse.

1. Polizei-Verordnung, betreffend das Melbewesen.

§ 1. Wer innerhalb der Stadt Harburg seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, hat für sich und die zu seinem Haushalte gehörigen Personen die in den Bezirkspolizeiverordnungen vom 19. August 1904/18. Dezember 1912 und vom 1. Mai 1897 vorgeschriebenen Anmeldungen innerhalb 6 Tagen nach erfolgtem Zuzuge zu bewirken. Die in diesen Polizei-Verordnungen vorgesehene Verpflichtung zur Auskunftserteilung erstreckt sich auch auf die Verpflichtung, auf Erfordern Legittimationspapiere vorzulegen.

§ 2. Wer seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Stadt Harburg aufgibt, hat für sich und die zu seinem Haushalte gehörigen Personen die in den gedachten Bezirkspolizeiverordnungen vorgeschriebenen Abmeldungen vor erfolgtem Abzuge zu bewirken.

§ 3. Wer innerhalb der Stadt Harburg die Wohnung wechselt, hat für sich und die zu seinem Haushalte gehörigen Personen innerhalb 6 Tagen nach erfolgtem Umzuge die aufgegebene Wohnung ab- und die neu zu beziehende Wohnung anzumelden. Zu dieser Meldung innerhalb der vorgeschriebenen Frist sind Ausländer (Nicht-angehörige des Deutschen Reiches) auch dann verpflichtet, wenn sie sich in der Stadt Harburg nur vorübergehend, aber länger als eine Woche aufhalten.

§ 4. Von der durch § 4 Absatz 2 der Bezirks-Polizeiverordnung vom 19. August 1904/28. Dezember 1912 begründeten Verpflichtung zur Anmeldung von Hausgenossen zc. sind diejenigen Vermieter ausgenommen, welche das vermietete Haus weder bewohnen noch benutzen, sofern sie ein für allemal einen anderen Hausbewohner der Polizei-Direktion als Stellvertreter in den Meldepflichten bezeichnet haben. In diesem Falle tritt der Stellvertreter ganz an die Stelle des Vermieters.

§ 5. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung eine Meldung geschehen muß, ist verbunden, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 6. Die Meldungen müssen schriftlich und genau nach Maßgabe der Anlage-muster unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten erfolgen.

Bei An-, Um- und Abzügen von Familien hat die An-, Um- und Abmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte zu geschehen. Abgesehen von diesem Falle ist es nicht gestattet, mehrere Personen auf einem und demselben Blatte zu melden.

Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 7. Die Meldungen sind in zwei Ausfertigungen auf dem Einwohner-Melbeamte einzureichen. Die eine Ausfertigung erhält der Meldende mit einer Bescheinigung über die erfolgte Meldung sofort zurück.

Bei den Abmeldungen gilt die dem Abmeldenden zurückgegebene, mit der polizeilichen Bescheinigung versehene Ausfertigung der Abmeldung zugleich als Abzugsbescheinigung zur Legitimation des Verziehenden bei der Behörde seines neuen Wohnortes.

§ 8. Aktive Militärpersonen unterliegen den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nur hinsichtlich ihrer eigenen Person nicht.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe bestraft.

2. Kündigung von Mietwohnungen.

Hierüber ist in § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuches folgendes bestimmt:

Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahrs zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen.

Ist der Mietzins für ein Grundstück nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

3. Riehzeiten.

Für Räumung der Mietwohnungen in der Stadt Harburg ist seit dem 1. Oktober 1890 das Gesetz über die Termine bei Verträgen über Wohnungs-Mieten in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, vom 4. Juni 1890, in Kraft getreten. Dasselbe bestimmt:

§ 1. Wenn der Anfang oder das Ende eines Wohnungsmietsvertrages auf Ostern oder die Frühlingsziehzeit, auf Johannis, auf Michaelis oder die Herbstziehzeit, oder auf Weihnachten bestimmt ist, so soll unter diesen Ausdrücken der Anfang eines Kalendervierteljahres verstanden werden und demgemäß der 1. April, 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar, als Umzugstermin gelten, sofern nicht der Vertrag ausdrücklich ein Anderes bedingt.

Das Gleiche gilt von den in den Wohnungsmietsverträgen bestimmten Kündigungsfristen.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde kann für die Räumung von Wohnungen mehrtägige Räumungsfristen durch eine zu erlassende Polizeiverordnung bestimmen.

§ 3. An Sonn- und Feiertagen ruht die Verbindlichkeit des Mieters, die Wohnung zu räumen.

Im Anschluß hieran ist für den Bezirk der Stadt Harburg, unter Zustimmung des Magistrats am 21. Dezember 1905 die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Bei dem Wohnungswechsel zum Beginn eines Kalendervierteljahres muß, sofern nichts anderes zwischen den Vermietern und Mietern vereinbart ist, die Räumung der Wohnung seitens des abziehenden Mieters

1) bei kleinen Wohnungen, d. h. solchen, die nur aus höchstens zwei heizbaren Zimmern nebst Zubehör (siehe § 3) bestehen, am ersten Tage des Vierteljahres

2) bei mittleren Wohnungen, d. h. solchen, die aus höchstens drei heizbaren Zimmern nebst Zubehör (siehe § 3) bestehen, am zweiten Tage des Vierteljahres um 12 Uhr mittags und

3) bei großen, mehr als drei heizbare Zimmer nebst Zubehör (siehe § 3) umfassenden Wohnungen am dritten Tage des Vierteljahres 12 Uhr mittags beendet sein (siehe jedoch § 2).

§ 2. Die im § 1 zu 2 und 3 genannten Vergünstigungen, eine Verlängerung der Räumungsfrist, werden dem Mieter nur unter der Bedingung gewährt, daß dem neu zuziehenden Mieter zur Unterbringung seiner Möbeln und Effekten

a. bei den in § 1 zu 2 genannten Wohnungen am ersten Tage des Vierteljahres mindestens ein heizbares Zimmer und

b. bei den in § 1 zu 3 genannten Wohnungen am ersten Tage des Vierteljahres mindestens zwei heizbare Zimmer völlig geräumt zur Verfügung gestellt werden.

§ 3. Unter Zubehör sind Alkoven, Küchen, nicht heizbare Kammern, Bodenräume, Verschläge, Keller und Stallungen zu verstehen.

§ 4. Fallen Sonn- und Feiertage in die in § 1 genannten Fristen, so ruht an diesen Tagen die Verpflichtung des Mieters zur Räumung der Wohnung.